

Stand: 08.02.2026 06:06:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/17717

"Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt: Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien 30.06.2017 - 08.10.2017"

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 17/17717 vom 11.07.2017
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/18848 des VF vom 07.11.2017
3. Beschluss des Plenums 17/19013 vom 14.11.2017
4. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 14.11.2017



Europaangelegenheit

**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie
regionale Beziehungen**

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:
Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der
EU-Verbraucherschutzrichtlinien**

30.06.2017 – 08.10.2017

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 63. Sitzung am 11. Juli 2017 im Wege der Vorprüfung beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Union erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung gemäß § 83d Abs. 1 BayLTGeschO an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen.

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die Konsultation landespolitisch von Bedeutung.

Die Kommission arbeitet derzeit an der Aktualisierung von Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes. Die Aktualisierung der Vorschriften soll mehr rechtliche Klarheit für Unternehmen bieten, die im grenzüberschreitenden Handel tätig sind. Nach einem von der Kommission vorgelegten Analysebericht zu den EU-Verbraucherschutz- und Marketingbestimmungen bestehen nach wie vor Probleme v.a. in den Bereichen:

- begrenzte Möglichkeiten für Rechtsbehelfe
- unterschiedliche Durchsetzung in den Mitgliedstaaten
- unzureichende Anpassung der Rechte an das digitale Zeitalter
- geringe Kenntnis der Verbraucherrechte.

Die verbraucherfreundliche Gestaltung von zunehmend digital organisierten Geschäftsmodellen stellt für den exportorientierten Wirtschaftsstandort Bayern ein zentrales Thema dar. Neben fairen Rahmenbedingungen für Unternehmer müssen angemessene Regelungen zum Schutz des Verbrauchers im EU-weiten Handels- und Geschäftsverkehr gefunden werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Drs. 17/17717

Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:

Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien

30.06.2017 - 08.10.2017

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien beteiligt hat, und teilt die Aussagen in der Stellungnahme der Staatsregierung, die am 27. September 2017 an die Europäische Kommission übermittelt worden ist.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

Die Bayerische Staatsregierung bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem übersandten Fragebogen wie folgt Stellung:

1. Transparenz von Online-Plattformen

Ein Verbraucher sollte stets eindeutig darüber informiert werden, ob er mit dem Plattformbetreiber oder einem Dritten Vertragsbeziehungen eingeht und ob sein Vertragspartner Gewerbetreibender oder eine Privatperson ist, um einschätzen zu können, welche Rechte ihm zustehen und wem gegenüber er diese Rechte geltend machen kann. Diese Informa-

tionen sollten sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Verfügung stehen. Bei Zweifeln insbesondere über die Person des Vertragspartners sollten wirksame und praxistaugliche Lösungen zur Verfügung stehen.

Soweit über eine Verpflichtung der Online-Marktplätze nachgedacht wird, die Verbraucher darüber zu informieren, wer deren Vertragspartner ist und ob sie diesem gegenüber über Verbraucherrechte verfügen, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Überprüfungspflichten der Online-Marktplätze gestellt werden. Überlegungen zur Haftung von Online-Marktplätzen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Verträgen müssen neben den berechtigten Interessen des Verbrauchers auch die jeweiligen Verantwortungsbereiche von Online-Marktplatz und Drittanbieter hinreichend berücksichtigen. Pauschale Lösungen werden hier kaum allen denkbaren Fallkonstellationen gerecht werden können.

2. „Kostenlose“ Online-Dienste

Der Schutz der durch Verbraucher für digitale Inhalte zur Verfügung gestellten Daten sollte auch bei der Nutzung „kostenloser“ Online-Dienste gewährleistet werden. Dazu gehört zum einen die Möglichkeit, der Nutzung der Daten jederzeit widersprechen zu können. Zum anderen muss geregelt sein, was mit den Daten nach jeglicher Vertragsbeendigung (durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung oder Ablauf der Vertragslaufzeit) passiert. Die Datenschutzgrundverordnung und die kommende E-Privacy-VO enthalten insoweit bereits Regelungen über das Recht zur Löschung, die Nutzung oder auch die Rückgabe von Daten. Ob daneben weitere Regelungen zum effektiven Schutz von Verbraucherdaten, etwa im Sinne des Richtlinienvorschlags der Kommission zu Verträgen über digitale Inhalte (COM (2015) 634), erforderlich sind, sollte unter Berücksichtigung der praktischen Vollzugsergebnisse von Datenschutzgrundverordnung und E-Privacy-VO beurteilt werden. Doppelregelungen sollten in jedem Fall vermieden werden.

3. Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei unlauteren Geschäftspraktiken

Es besteht kein Bedürfnis für eine europarechtliche Ausweitung der dem Verbraucher als Opfer unlauterer Geschäftspraktiken zustehenden Rechtsbehelfe. Die bestehenden Rechtsbehelfe / Abhilfemaßnahmen nach nationalem Recht bieten insbesondere im Kaufrecht ausreichende Möglichkeiten für Verbraucher, sich etwa im Falle irreführender Werbung von einem nachteiligen Vertrag zu lösen (z.B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums, Widerrufs- und Rückgaberechte für Fernabsatzverträge und Haustürgeschäfte, Gewährleistungsrechte). Auch soweit das deutsche System des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betroffen ist, hat sich dieses im Grundsatz über Jahrzehnte bewährt. Ein Bedürfnis dafür, auf europäischer Ebene über das bisherige Maß hinaus in die unterschiedlichen nationalen Systeme zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts einzugreifen, ist nicht erkennbar.

Im Falle einer Öffnung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) für individuelle Rechtsbehelfe sollte die Festlegung der Art der Maßnahmen unbedingt den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um eine Einbettung in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zu ermöglichen.

4. Weitere Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland bestehen keine Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften bzw. Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht, die einen Bedarf für eine weitere europarechtliche Harmonisierung erkennen lassen. Eine Diskussion über eine Sanktionierung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen kann im Übrigen nur differenziert und nur für hinreichend klar umrissene Verhaltensweisen geführt werden. Auch müssten die nationalen Eigenheiten bei einer etwaigen Harmonisierung von strafrechtlichen Rechtsvorschriften ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist - jedenfalls bei der Sanktionierung von natürlichen Personen - das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu beachten. Dem steht eine Bemessung der Geldstrafe nach Umsätzen entgegen (bei Personenmehrheiten erscheint demgegenüber eine umsatzabhängige Be-

rechnung der Strafe in Form einer Geldbuße, ggf. kombiniert mit einem Höchstsatz, grundsätzlich am ehesten vorzugswürdig). Schuldabhängige Kriminalstrafen und schuldunabhängige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung dürfen nicht miteinander vermischt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht verhängt werden.

Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sollte in jedem Fall beibehalten werden (keine Vollharmonisierung).

5. Vereinfachung der Vorschriften

a. Vereinfachung der Vorschriften zum Widerrufsrecht

Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Fällen zu vereinfachen, in denen die Kaufsache ggf. durch Benutzung entwertet wird. Die auf das 14-tägige Widerrufsrecht bezogenen Verbraucherrechte sind für einen funktionierenden Online-Handel wichtig und sollten beibehalten werden.

b. Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Werbephase würde durch fehlende Informationen über den Händler bzw. dessen Beschwerdemangement, falls dieses von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweicht, erschwert. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), sollten daher nicht ersatzlos aufgehoben werden. einem Wert von maximal 200 EUR bei beiderseitiger sofortiger Erfüllung nur eingeschränkte Informationspflichten.

Diese europaweit einheitlich geltenden Schwellenwerte werden aber der Lebenswirklichkeit und der unterschiedlichen Wirtschafts- und Kaufkraft in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. In einem Hochlohnland wie Deutschland laufen sie faktisch leer. Die Schwellenwerte sollten daher in einem Maß erhöht werden, dass in allen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen von dort verhältnismäßig geringem Wert

ohne bzw. nur mit eingeschränkten Informationspflichten vereinbart und erbracht werden können.

Insgesamt sollte dem europäischen Verbraucherrecht konsequent das Leitbild des mündigen Verbrauchers zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des EuGH um den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, der den Willen und die Intelligenz besitzt, sich mit den angebotenen Waren und ihrer werblichen Vermarktung im Rahmen einer eingehenden Prüfung kritisch und distanziert auseinander zu setzen. Er verfügt über gewisse Kenntnisse und handelt überlegt, weshalb er eigenverantwortlich, mündig und umsichtig am Marktgeschehen teilnimmt, Angebote abwägt und rationale Entscheidungen trifft.

Bei Bereitstellung von Informationen in der Werbephase gibt es aber insbesondere Probleme bei Unternehmen, die in Verbundgruppen und Genossenschaften organisiert sind und diese Zusammenschlüsse für eine Vielzahl von in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen Werbung betreiben. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jedenfalls für diese Fälle klar gestellt wird, dass bei Platzmangel des Kommunikationsmittels der Informationspflicht auch durch einen im eigentlichen Kommunikationsmittel der Werbung enthaltenen Verweis auf mittelbare, gut zugängliche Informationsquellen (vor allem Internet) Genüge getan wird.

c. Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinien sollten auch die Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie modifiziert werden. Die vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU können zu unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die berechtigten Interessen der Wirtschaft sollten daher im Rahmen einer Revision des Verbraucherrechtsacquis unter Einbeziehung der Belange der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

So sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU zwar bereits eine Ausnahmemöglichkeit für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit einem Wert von nicht über 50 EUR vor. Außerdem bestehen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit

6. Allgemeines Verbot von Haustürverkäufen

Bedarf für eine weitere Harmonisierung, insbesondere für ein generelles Verbot von Haustürverkäufen, besteht nicht. Ein allgemeines Verbot dürfte mit der im deutschen Verfassungsrecht verankerten Berufsfreiheit auch kaum vereinbar sein.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Vertriebsformen, wie z.B. unseriöse Ausflugsfahrten mit Verkaufsveranstaltungen oder den Vertrieb von Waren oder Leistungen im privaten Umfeld des Verbrauchers zu beschränken, um insbesondere jugendliche und ältere Verbraucher besser vor finanziellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Dem sollte die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung tragen.

Berichterstatter: Dr. Franz Rieger
Mitberichterstatterin: Alexandra Hiersemann

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat die EU-Konsultation zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen überwiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 77. Sitzung am 19. Oktober 2017 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren am 19. Oktober 2017 in seiner 77. Sitzung federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 67. Sitzung am 7. November 2017 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen, mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt.“

Franz Schindler

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:
Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien
30.06.2017 – 08.10.2017**

Drs. 17/17717, 17/18848

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien beteiligt hat, und teilt die Aussagen in der Stellungnahme der Staatsregierung, die am 27. September 2017 an die Europäische Kommission übermittelt worden ist.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

Die Bayerische Staatsregierung bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem übersandten Fragebogen wie folgt Stellung:

1. Transparenz von Online-Plattformen

Ein Verbraucher sollte stets eindeutig darüber informiert werden, ob er mit dem Plattformbetreiber oder einem Dritten Vertragsbeziehungen eingeht und ob sein Vertragspartner Gewerbetreibender oder eine Privatperson ist, um einschätzen zu können, welche Rechte ihm zustehen und wem gegenüber er diese Rechte geltend machen kann. Diese Informationen sollten sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Verfügung stehen. Bei Zweifeln insbesondere über die Person des Vertragspartners sollten wirksame und praxistaugliche Lösungen zur Verfügung stehen.

Soweit über eine Verpflichtung der Online-Marktplätze nachgedacht wird, die Verbraucher darüber zu informieren, wer deren Vertragspartner ist und ob sie diesem gegenüber über Verbraucherrechte verfügen, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Überprüfungspflichten der Online-Marktplätze gestellt werden. Überlegungen zur Haftung von Online-Marktplätzen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Verträgen müssen neben den berechtigten Interessen des Verbrauchers auch die jeweiligen Verantwortungsbereiche von Online-Marktplatz und Drittanbieter hinreichend berücksichtigen. Pauschale Lösungen werden hier kaum allen denkbaren Fallkonstellationen gerecht werden können.

2. „Kostenlose“ Online-Dienste

Der Schutz der durch Verbraucher für digitale Inhalte zur Verfügung gestellten Daten sollte auch bei der Nutzung „kostenloser“ Online-Dienste gewährleistet werden. Dazu gehört zum einen die Möglichkeit, der Nutzung der Daten jederzeit widersprechen zu können. Zum anderen muss geregelt sein, was mit den Daten nach jeglicher Vertragsbeendigung (durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung oder Ablauf der Vertragslaufzeit) passiert. Die Datenschutzgrundverordnung und die kommende E-Privacy-VO enthalten insoweit bereits Regelungen über das Recht zur Löschung, die Nutzung oder auch die Rückgabe von Daten. Ob daneben weitere Regelungen zum effektiven Schutz von Verbraucherdaten, etwa im Sinne des Richtlinievorschlags der Kommission zu Verträgen über digitale Inhalte (COM (2015) 634), erforderlich sind, sollte unter Berücksichtigung der praktischen Vollzugsergebnisse von Datenschutzgrundverordnung und E-Privacy-VO beurteilt werden. Doppelregelungen sollten in jedem Fall vermieden werden.

3. Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei unlauteren Geschäftspraktiken

Es besteht kein Bedürfnis für eine europarechtliche Ausweitung der dem Verbraucher als Opfer unlauterer Geschäftspraktiken zustehenden Rechtsbehelfe. Die bestehenden Rechtsbehelfe/Abhilfemaßnahmen nach nationalem Recht bieten insbesondere im Kaufrecht ausreichende Möglichkeiten für Verbraucher, sich etwa im Falle irreführender Werbung von einem nachteiligen Vertrag zu lösen (z. B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums, Widerrufs- und Rückgaberechte für Fernabsatzverträge und Haustür-

geschäfte, Gewährleistungsrechte). Auch soweit das deutsche System des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betroffen ist, hat sich dieses im Grundsatz über Jahrzehnte bewährt. Ein Bedürfnis dafür, auf europäischer Ebene über das bisherige Maß hinaus in die unterschiedlichen nationalen Systeme zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts einzutreten, ist nicht erkennbar.

Im Falle einer Öffnung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) für individuelle Rechtsbehelfe sollte die Festlegung der Art der Maßnahmen unbedingt den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um eine Einführung in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zu ermöglichen.

4. Weitere Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland bestehen keine Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften bzw. Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht, die einen Bedarf für eine weitere europarechtliche Harmonisierung erkennen lassen. Eine Diskussion über eine Sanktionierung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen kann im Übrigen nur differenziert und nur für hinreichend klar umrissene Verhaltensweisen geführt werden. Auch müssten die nationalen Eigenheiten bei einer etwaigen Harmonisierung von strafrechtlichen Rechtsvorschriften ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist – jedenfalls bei der Sanktionierung von natürlichen Personen – das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu beachten. Dem steht eine Bemessung der Geldstrafe nach Umsätzen entgegen (bei Personenzahlmehrheiten erscheint demgegenüber eine umsatzabhängige Berechnung der Strafe in Form einer Geldbuße, ggf. kombiniert mit einem Höchstsatz, grundsätzlich am ehesten vorzugswürdig). Schuldabhängige Kriminalstrafen und schuldunabhängige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung dürfen nicht miteinander vermischt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht verhängt werden.

Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sollte in jedem Fall beibehalten werden (keine Vollharmonisierung).

5. Vereinfachung der Vorschriften

a) Vereinfachung der Vorschriften zum Widerrufsrecht

Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Fällen zu vereinfachen, in denen die Kaufsache ggf. durch

Benutzung entwertet wird. Die auf das 14-tägige Widerrufsrecht bezogenen Verbraucherrechte sind für einen funktionierenden Online-Handel wichtig und sollten beibehalten werden.

b) Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Werbephase würde durch fehlende Informationen über den Händler bzw. dessen Beschwerdemanagement, falls dieses von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweicht, erschwert. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), sollten daher nicht ersatzlos aufgehoben werden. einem Wert von maximal 200 EUR bei beiderseitiger sofortiger Erfüllung nur eingeschränkte Informationspflichten.

Diese europaweit einheitlich geltenden Schwellenwerte werden aber der Lebenswirklichkeit und der unterschiedlichen Wirtschafts- und Kaufkraft in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. In einem Hochlohnland wie Deutschland laufen sie faktisch leer. Die Schwellenwerte sollten daher in einem Maß erhöht werden, dass in allen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen von dort verhältnismäßig geringem Wert ohne bzw. nur mit eingeschränkten Informationspflichten vereinbart und erbracht werden können.

Insgesamt sollte dem europäischen Verbraucherrecht konsequent das Leitbild des mündigen Verbrauchers zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des EuGH um den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, der den Willen und die Intelligenz besitzt, sich mit den angebotenen Waren und ihrer werblichen Vermarktung im Rahmen einer eingehenden Prüfung kritisch und distanziert auseinander zu setzen. Er verfügt über gewisse Kenntnisse und handelt überlegt, weshalb er eigenverantwortlich, mündig und umsichtig am Marktgeschehen teilnimmt, Angebote abwägt und rationale Entscheidungen trifft.

Bei Bereitstellung von Informationen in der Werbephase gibt es aber insbesondere Probleme bei Unternehmen, die in Verbundgruppen und Genossenschaften organisiert sind und diese Zusammenschlüsse für eine Vielzahl von in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen Werbung betreiben. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jedenfalls für diese Fälle klar gestellt wird, dass bei Platzmangel des Kommunikationsmittels der Informations-

pflicht auch durch einen im eigentlichen Kommunikationsmittel der Werbung enthaltenen Verweis auf mittelbare, gut zugängliche Informationsquellen (vor allem Internet) Genüge getan wird.

c) Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinien sollten auch die Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie modifiziert werden. Die vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU können zu unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die berechtigten Interessen der Wirtschaft sollten daher im Rahmen einer Revision des Verbraucherrechtsacquis unter Einbeziehung der Belange der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

So sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU zwar bereits eine Ausnahmemöglichkeit für außer-

halb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit einem Wert von nicht über 50 EUR vor. Außerdem bestehen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit

6. Allgemeines Verbot von Haustürverkäufen

Bedarf für eine weitere Harmonisierung, insbesondere für ein generelles Verbot von Haustürverkäufen, besteht nicht. Ein allgemeines Verbot dürfte mit der im deutschen Verfassungsrecht verankerten Berufsfreiheit auch kaum vereinbar sein.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Vertriebsformen, wie z. B. un seriöse Ausflugsfahrten mit Verkaufsveranstaltungen oder den Vertrieb von Waren oder Leistungen im privaten Umfeld des Verbrauchers zu beschränken, um insbesondere jugendliche und ältere Verbraucher besser vor finanziellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Dem sollte die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung tragen.

Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Abstimmung

über Europaangelegenheiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsaordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wenn sich das Plenum wieder beruhigt hat, fahren wir in der Tagesordnung fort. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordnete Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten und Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 3)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Europaangelegenheiten

1. Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union
Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:
Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien
30.06.2017 – 08.10.2017
Drs. 17/17717, 17/18848 (E) [X]

Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:

Votum des endberatenden Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union
Umwelt, Kreislaufwirtschaft, Meeressumwelt und Küstengebiete:
Öffentliche Konsultation – Verhinderung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt
26.06.2017 – 16.10.2017
Drs. 17/17718, 17/18842 (E) [X]

Gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGeschO:

Votum des endberatenden Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anträge

3. Antrag der Abgeordneten Natascha Kohnen, Annette Karl,
Bernhard Roos u.a. SPD
Bayerisches Förderprojekt zur Qualitätssicherung von Energieberatung
von Bauherren
Drs. 17/16161, 17/18903 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Natascha Kohnen,
Andreas Lotte u.a. SPD
Neue Gigabit-Initiative
Drs. 17/16166, 17/18904 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos,
Natascha Kohnen u.a. SPD
Europäische Investitionsoffensive
Drs. 17/16326, 17/18905 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert,
Doris Rauscher u.a. SPD
Bericht über regionale Preisniveaus in Bayern
Drs. 17/16408, 17/18906 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Antrag der Abgeordneten Peter Winter, Erwin Huber, Karl Freller u.a. CSU
Regionalbanken von Bürokratie entlasten
Drs. 17/16621, 17/18907 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Antrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Ingrid Heckner,
Wolfgang Fackler u.a. CSU
Monitoring des Transformationsprozesses der Infrastrukturgesellschaft
für Autobahnen
Drs. 17/17535, 17/18790 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Antrag der Abgeordneten Margit Wild, Martin Güll,
Dr. Simone Strohmayer u.a. SPD
Bildungsangebote zur Förderung der Muttersprache
Drs. 17/17554, 17/18856 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Rosi Steinberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Länderübergreifende Schwerpunktcontrollen von Tiertransporten
Drs. 17/17573, 17/18843 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Glyphosat – Gutachten und andere Ungereimtheiten
Drs. 17/17577, 17/18844 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Über das Opfer-Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts in München auch den Landtag informieren
Drs. 17/17587, 17/18854 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Angemessene medizinische Behandlung der Gefangenen sicherstellen
Drs. 17/17589, 17/18831 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Antrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Erwin Huber, Ingrid Heckner u.a. CSU
Bayerische Strukturen bei Gründung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen erhalten
Drs. 17/17597, 17/18791 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Antrag der Abgeordneten Susann Biedefeld, Herbert Woerlein,
Georg Rosenthal SPD
Lebendtiertransporte von Schlachtvieh endlich europaweit begrenzen –
dem Tierleid Einhalt gebieten!
Drs. 17/17684, 17/18845 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mehr Investitionen in die fröhliche Bildung III – Sonderinvestitionsprogramm
des Freistaates zum Ausbau der Kindertagesbetreuung zum Nachtragshaushalt
2018 auflegen!
Drs. 17/17774, 17/18860 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Staatshaushalt und Finanzfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller,
Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU)
Schnelleres Baurecht für Bundesfern-, Staats- und Kommunalstraßen
Drs. 17/17813, 17/18908 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

18. Antrag der Abgeordneten Klaus Adelt, Dr. Paul Wengert,
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD
Bayern im Visier von Hackern: Bayerns Cybersicherheitsstrategie auf den
Prüfstand stellen!
Drs. 17/17850, 17/18821 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller u.a. SPD
Verbraucher transparent informieren I – Obligatorische Herkunftskennzeichnung
bei Milch und Milchprodukten endlich einführen!
Drs. 17/17851, 17/18846 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH	<input type="checkbox"/> ENTH

20. Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Klaus Adelt u.a. SPD
Verbraucher transparent informieren II – Haltungsbedingungen und Herkunft der
Legehennen auch bei Fertigprodukten mit Flüssig-, Trocken- oder Frischeiern
endlich transparent darstellen
Drs. 17/17852, 17/18847 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

21. Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert,
Klaus Adelt u.a. SPD
Aktionstag gegen Hasspostings im Netz
Drs. 17/17856, 17/18820 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

22. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Missstände an den Bezirkskliniken Mittelfranken lückenlos aufklären
Drs. 17/17861, 17/18819 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Bericht zur Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern
Drs. 17/17989, 17/18885 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Regionale Ombudsstellen für die Pflege
Drs. 17/17990, 17/18886 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Gesundheit und Pflege

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH	<input type="checkbox"/>	A

25. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Aktueller Stand der Aufgaben und strategischen Entwicklungsfelder des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern
Drs. 17/14223, 17/18852 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

der empfiehlt, den Antrag für erledigt zu erklären